

An die Eltern und Sorgeberechtigten  
der Schule

**Fluxusschule Biebrich**

**Schule mit Förderschwerpunkt  
Geistige Entwicklung  
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Pfälzer Straße 7  
65203 Wiesbaden

Telefon: 0611 31-3555  
Telefax: 0611 31-3940

E-Mail: [fluxusschule-biebrich@wiesbaden.de](mailto:fluxusschule-biebrich@wiesbaden.de)  
Homepage: [www.fluxusschule.de](http://www.fluxusschule.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

ku

14.03.2020

**Schließung der Schulen in Hessen wegen des Coronavirus**

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigten,

wie Sie der Presse sicherlich bereits entnommen haben, hat das hessische Kultusministerium beschlossen, zur Begrenzung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus, alle Schulen in Hessen ab Dienstag, den 17.03.2020 zunächst bis zum Beginn der Osterferien am 04.04.2020 zu schließen.

Vor dem Ende der Ferien am 17.04.2020 wird das Kultusministerium die Situation erneut bewerten und entscheiden, ob der Betrieb der Schulen in Hessen am 20.04.2020 wieder aufgenommen werden kann. Beachten Sie dazu bitte die Verlautbarungen in der Presse.

Am Montag, 16.03.2020 ist die Schule geöffnet, es besteht aber keine Anwesenheitspflicht für die Schülerinnen und Schüler und Sie können Ihre Tochter, Ihren Sohn zur Schule schicken, die Schülerbeförderung für diesen Tag ist gewährleistet.

Ab Dienstag, 17.03.2020 wird die Schule für Kinder von Ärzten, Pflegepersonal und Beschäftigten in medizinischen Hilfsberufen, sowie für Kinder von Amtsträgern in Polizei, Justiz und der Feuerwehr (eine genaue Aufstellung der betreffenden Berufe finden Sie in der Anlage) eine Notbetreuung anbieten. Wenn Sie in diesem Bereich arbeiten und Betreuungsbedarf für Ihr Kind an der Fluxusschule Biebrich haben, setzen Sie sich bitte möglichst umgehend mit der Schule in Verbindung.

Das Büro der Schule bleibt zu den gewohnten Zeiten besetzt und erreichbar.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat.

Ich bitte Sie um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen, die uns allen einiges an Belastungen zumuten, die aber, im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundenen, absehbaren schweren Probleme und Notstände in der medizinischen Versorgung für uns alle, leider unumgänglich sind.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Kunkel  
Förderschulrektor

## Anlage

Funktionsträger dieses Schreibens sind Personen in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes im Sinne der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung
- Angehörige von Feuerwehren gemäß §§ 9 und 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes gemäß § 2 des THW-Gesetz
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes gemäß § 38 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- die in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe, insbesondere
  - - Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes
  - - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte nach § 2a der Bundesärzteordnung
- Apothekerinnen und Apotheker nach § 3 der Bundes-Apothekerordnung
- Desinfektorinnen und Desinfektoren nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes
- Hebammen gemäß § 3 des Hebammengesetzes
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 des Hessisches Krankenpflegehilfegesetzes
- Medizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des MTA-Gesetzes
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gemäß § 1 des Notfallsanitätergesetzes
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausübung der

Zahnheilkunde

- Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen